



Gesetzentwurf

der Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Vertrauenspersonen:

Uwe Peter, Flintbek

Holger Rose, Kiel

Hans-Hermann Pein, Halstenbek

Stellvertreter:

Manfred Sieg, Schenefeld

Dirk Keßböhmer, Kiel

Jürgen Peter, Kiel

E n t w u r f

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Nach § 5 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Öffnung von Videotheken ist an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen ab 13.00 Uhr zugelassen.“

Begründung:

Die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen ist zur Zeit in Schleswig-Holstein gesetzlich verboten. Für Theater- und Filmvorführungen sowie für sonstige gewerbliche Tätigkeiten, die der Freizeitgestaltung dienen (Bräunungsstudios, Fitnesscenter, usw.) gilt dies nicht.

Die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen dient ebenso, wie die Öffnung von Theatern und Kinos, der Befriedigung des spontanen Bedürfnisses weiter Kreise der Bevölkerung, in dieser Form ihre Freizeit zu gestalten.

Ferner können Videos an Sonn- und Feiertagen z.B. an Tankstellen ohne zeitliche Beschränkungen käuflich erworben werden. Zukünftig werden über sogenannte „Video-on-demand“-Dienste per Internet Videofilme täglich und somit auch an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung für den Verbraucher gegen Entgelt abrufbar sein. Damit wird die Branche der Videotheken gegenüber anderen Branchen der Freizeitgestaltung und Versorgungseinrichtungen grundlos benachteiligt.

Mit dem Gesetz wird den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen Rechnung getragen, wonach die Öffnung von Videotheken ab 13.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen die Sonn- und Feiertagsruhe nicht stört. Dabei wird dem Ruhebedürfnis der Bevölkerungskreise, denen an Sonn- und Feiertagen am Besuch eines Gottesdienstes liegt, dadurch Rechnung getragen, dass das Verbot nach § 5 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen in den Vormittagsstunden bis 13.00 Uhr bestehen bleibt.

Zugleich wird durch die Gesetzesänderung dem Umstand einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Videothekaren Rechnung getragen, dadurch, dass im angrenzenden Stadtstaat Hamburg durch Änderung des Feiertagsgesetzes die Öffnung von Videotheken auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 13.00 Uhr erlaubt ist und auch insoweit in anderen Bundesländern die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen nicht als ein Verstoß gegen die in diesen Ländern geltenden Feiertagsgesetze angesehen wird (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) und vereinzelte gerichtliche Entscheidungen vorliegen, die ebenfalls in der Öffnung einer Videothek keine bemerkbare Handlung erkennen können, die geeignet wäre, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht, da die Öffnung einer Videothek ebenso, wie die Öffnung von Kinos und Theatern der Freizeitgestaltung dient.

Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG, Az. 1 B 88.98, Beschluss vom 11.09.1998), wonach es in erster Linie Sache des zuständigen Gesetzgebers ist, den Sonn- und Feiertagsschutz neu zu gestalten, wenn sich die Auffassung über Inhalt und Reichweite der Sonn- und Feiertagsruhe und das Verständnis dessen, was der besonderen Natur der Sonn- und Feiertage widerspricht, in der Gesellschaft verändert haben.

Der infolge der geänderten gesellschaftlichen Anschauungen insoweit nicht mehr gerechtfertigte Eingriff in Grundrechtspositionen der Videothekare (Art. 12 Abs. 1, 5 Abs. 1, 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) durch § 5 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz wird durch diese Gesetzesänderung Rechnung getragen.